

Vereinbarung

über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Feusdorf auf die Ortsgemeinde Feusdorf

Aufgrund des § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes - LJG – vom 05.02.1979 (GVBl. S. 23) und nach übereinstimmenden Beschlüssen der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Feusdorf und der Ortsgemeinde Feusdorf wird folgende Vereinbarung (Vertrag) geschlossen:

§ 1 Übertragung der Verwaltung

- 1) Die Jagdgenossenschaft überträgt – vorbehaltlich der Regelung in § 2 – die Verwaltung ihrer Angelegenheiten widerruflich auf die Ortsgemeinde für Rechnung der Jagdgenossenschaft.
- 2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich hierbei nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Ortsgemeinde lediglich auftragsweise wahrgenommen.

§ 2 Ausnahme von der Übertragung

Die Ausübung des Rechts der Jagdverpachtung wird nicht auf die Ortsgemeinde übertragen. Die Jagdgenossenschaft wird vielmehr die Jagd selbst verpachten und die Höhe des Pachterlöses bestimmen.

§ 3 Verzicht auf den Pachterlös

Die Jagdgenossenschaft verzichtet zugunsten der Ortsgemeinde auf den Erlös aus der Jagdverpachtung. Der Erlös, der bei der Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll einzuzahlen ist, ist von der Ortsgemeinde nach Abzug der Auslagen für die Jagdnutzung zur Unterhaltung und zum Ausbau der Feld- Waldwege der Ortsgemeinde Feusdorf auf Gemarkung Feusdorf zu verwenden.

§ 4 Rechenschaftslegung

Der Ortsbürgermeister ist verpflichtet, in jedem Jahr dem Jagdvorstand über die Verwendung des Reinerlöses aus der Pacht Rechenschaft zu legen.

§ 5
Widerruf der Vereinbarung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vorstehende Vereinbarung zum 01. April eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Kündigung zum 01. April ist nur wirksam, wenn sie bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres dem Ortsbürgermeister (wenn die Jagdgenossenschaft widerruft) oder dem Jagdvorsteher (wenn die Gemeinde widerruft) zugeht.

§ 6
Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung Vulkaneifel als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 7
Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Ortsgemeinde entstehen, haftet die Ortsgemeinde nicht. Das gleiche gilt für Schadensersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Ortsgemeinde aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Jagdgenossenschaft Feusdorf

Ortsgemeinde Feusdorf

.....
Franz-Josef Hilgers, Jagdvorsteher

.....
Alfred Auel, II. Beigeordneter

.....
Johannes Thielen, ständiger Vertreter des Jagdvorstehers

.....
Hermann-Josef Kauth, Kassenwart